

Stellungnahme der
Landeswaldoberförsterei Reiersdorf

für die 74. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu

a) Antrag der Fraktion der FDP
„Wald geht nur mit Wild –
Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“
(BT-Drucksache 19/26179)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes
und des Waffengesetzes“
(BT-Drucksache 19/26024)

am Montag, den 1. März 2021,
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG)

Stand: 26.02.2021

Grundsätzliches

Das in Westdeutschland seit ca. 70 Jahren und in Ostdeutschland seit 30 Jahren geltende BJagdG und die sich darin einordnenden Landesgesetze haben, vielleicht nicht alleine, aber maßgeblich zu einer Explosion der Schalenwildbestände beigetragen. Für das Land Brandenburg lässt sich z.B. belegen, dass die Wildbestände beim verbeißenden Schalenwild (Rot-, Dam- und Rehwild) aktuell etwa **1000%** der Werte von 1957 betragen. Natürlich ist das ein durch Menschen verursachtes Problem und es ist falsch, daraus ein monokausales Wald-Wild-Problem zu machen. Man muss aber zur Kenntnis nehmen, dass die Situation in den Wäldern ist deutschlandweit extrem schlecht ist. Neben der akuten Kalamitätssituation, insbesondere in den großflächigen Fichten-Monokulturen, kann sich der Wald ganz überwiegend nicht (mehr) alleine verjüngen, wie z.B. die Daten der BWI³ belegen. Neben einer historisch starken Ausrichtung der Forstwirtschaft auf Nadelholz-Monokulturen, sind wesentliche Gründe hierfür die Überbetonung des Hegebegriffes, bürokratische und fachlich zweifelhafte Abschussplanungen, die ja immer darauf aufgebaut haben, dass man genau weiß, wie viel Wild tatsächlich vorhanden ist, und die faktische Entkoppelung von Jagdrecht, gebunden an das Eigentum, und das über Pacht erkaufte Jagdausübungsrecht. Durch das auf Grund vorgegebener Mindestflächen (Jagd durch Eigentümer erst ab 75 ha zusammenhängender Fläche) erzwungene Abtreten der Jagdausübung an Dritte, ergeben sich zwangsläufig Konflikte zwischen den Zielen der Grundeigentümer, z.B. ein natürlich verjüngter gemischter Wald, und den Interessen vieler Jäger*innen an hohen Wildbeständen. Letztendlich haben fast ausschließlich die Jäger*innen über die Abschusshöhen entschieden, da ganz überwiegend weder die Grundeigentümer in den Jagdgenossenschaften (JG), in denen sie zwangsweise Mitglied sein mussten, noch die Jagdbehörden dazu in der Lage waren und sind.

Deshalb sind drei grundsätzliche Aspekte für ein tatsächlich modernes und zielgerichtetes Jagdgesetz von besonderer Bedeutung:

1. Auch das Jagdgesetz muss in seiner Zweckbestimmung erkennen lassen, dass es einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge leisten soll. Besonders wesentlich ist dabei, dass die Entwicklung gemischter und laubbaumartenreicher Wälder insbesondere auch über eine natürliche Verjüngung möglich sein muss, da diese den Herausforderungen des Klimawandels am ehesten gewachsen sind. Klar ist dabei, dass dafür auch waldgesetzliche Regelungen angepasst und konkretisiert werden müssen um deutlich zu machen, welche konkreten Ziele (der Gesellschaft/der Flächeneigentümer*innen) die Jagd unterstützen soll und muss.
2. Es ist eine „Beweislastumkehr“ herbeizuführen, damit nicht derjenige, der mehr erlegen will (um z.B. seinen Wald zu verjüngen), sich einem behördlichen Verfahren stellen, sondern derjenige, der (viel Wild) hegen möchte, nachweisen muss, dass eine Gefährdung der Wildbestände drohen würde.
3. Den Waldbesitzern bzw. Flächeneigentümern, die z.B. eine zukunftsfähige Waldbewirtschaftung umsetzen wollen und für Gesellschaft ja auch sollen, muss das Jagdausübungsrecht in die Hand gegeben werden, damit sie ihre Belange direkt und eigenverantwortlich regeln können. Dafür ist mindestens das freie Vertragsrecht nach BGB einzuführen. Das Problem liegt aktuell im Wald und nicht in einer Gefährdung des Wildes!

Inhaltliches zum Entwurf des BJagdG

Die zentrale und neue Regelung beim Rehwildabschuss ist die „Vereinbarung“ zwischen Pächtern und Jagdgenossenschaft (JG) über die erforderliche Höhe des Rehwildabschusses. Im gegenwärtig noch geltenden BJagdG steht den Jagdgenossen ein Einvernehmen zu, was bedeutet, unzureichende Abschusspläne könnten versagt werden. Da die Jagdgenossenschaften oft mehrheitlich von Grundeigentümern landwirtschaftlicher Flächen dominiert sind, Jagdgenossen oft selbst die Pächter sind und sich einzelne Waldbesitzer, die andere (waldfreundliche) Ziele verfolgen, in den JG nicht durchsetzen können, ist diese Einflussnahme (Versagen des Einvernehmens) überwiegend unterblieben bzw. war von vornherein unrealistisch. Jetzt sollen dieselben Beteiligten, Jagdgenossen und Pächter, „nur noch“ auf Augenhöhe eine Vereinbarung abschließen und eine Behörde soll Unstimmigkeiten schlichten. Wie soll allerdings eine solche Behörde das rechtssicher machen? Der behördliche Abschussplan ist ein Verwaltungsakt und muss somit rechtssicher sein. Wie soll eine Jagdbehörde eine Rehwildabschusszahl gerichtsfest festsetzen, wenn zum einen der Ausgangsbestand unbekannt ist und zum anderen andere Schalenwildarten (Dam- und Rotwild) am Verbiss der Bäume beteiligt sind? Es ist absehbar, dass in Anbetracht der Höhe des Wildbestandes (siehe die erwähnten 1000% von 1957!) und den Notwendigkeiten einer gemischten Waldverjüngung, diese „Vereinbarungen“ realistisch kaum in der erforderlichen Höhe herbeizuführen sind. Genau das hat ja in den zurückliegenden Jahrzehnten schon nicht funktioniert.

Insgesamt wird der vorgelegte Gesetzesentwurf den Erfordernissen an eine moderne Jagd, die in umfassendem Sinne auch gesellschaftliche Ziele, wie z.B. gesunde, vitale, leistungsfähige Wälder als eine Grundvoraussetzung menschlichen Lebens, erfüllt, überhaupt nicht gerecht. Es muss relativ schnell auf großen Flächen gelingen, insbesondere über eine natürliche Verjüngung, die auch langfristige Sukzessionsstadien von Pionierbaumarten beinhalten kann, die Widerstands-, Anpassungs- und Leistungsfähigkeit unserer Wälder wiederherzustellen. Klar ist auch, dass solche Veränderungen Zeit benötigen, von der wir aber immer weniger haben und sehr viel schon ungenutzt verstrichen ist. Umso wichtiger ist es, jetzt konsequent(er) an der Beseitigung des Ungleichgewichtes zwischen Waldsituation und Wildbestandshöhe zu arbeiten.

Abschließend sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine notwendige Reduzierung der Schalenwildbestände nichts mit einer Ausrottung zu tun hat. Im Gegenteil! Langjährige Erfahrungen in meinem Zuständigkeitsbereich, aber auch in schon länger zielgerichtet jagenden privaten Forstbetrieben zeigen, dass gemischte, reich strukturierte Wälder dem Wild einen deutlich besseren Lebensraum bieten und diese Wälder nachhaltig auch mehr Wild tragen können. Entscheidend ist aber, dass diese Wälder zunächst überhaupt auch entstehen können, was gegenwärtig nur in begrenztem Umfang gelingt.

Klar ist allerdings auch, dass man für die beschriebenen Herausforderungen möglichst viele Jäger*innen gewinnen muss. Abgesehen von dem Umstand, dass es auch um ihre Lebensgrundlagen geht, wird es erforderlich sein, ein verändertes Selbstverständnis von Jagd zu entwickeln. Neben ihrer kulturhistorischen Bedeutung, muss sich Jagd viel mehr als dringend erforderlichen Teil der Daseinsvorsorge für die Gesellschaft verstehen. Diese Art Jagd kann wieder größere Anerkennung in der Gesellschaft finden und bräuchte um ihre Zukunft weit weniger Sorge haben, als es gegenwärtig der Fall ist.